

WIRTSCHAFT. TOURISMUS. GEMEINDEN

Salzburg.Digital

Digitalisierungsoffensive für die Salzburger Wirtschaft

Unternehmen 4.0

Förderungsrichtlinie
1.7.2020 bis 31.12.2022
Stand: 28.04.2021

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg
Tel.: (0662) 8042 - 3804
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/digitalisierungsoffensive



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION	2
2. ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION	3
3. FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN	4
4. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	8
5. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN	8
6. VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	9
7. MEHRFACHFÖRDERUNGEN	10
8. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS UND DATENSCHUTZINFORMATION	10
9. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG	11
10. RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSMABNAHME	11

1. Ziel der Förderungsaktion

Mit der Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025 (WISS 2025)¹ und dem IKT-Masterplan² setzt das Land Salzburg einen innovations- und wirtschaftspolitischen Schwerpunkt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT Region Salzburg) und zur Digitalisierung der Salzburger Wirtschaft. Ein beschleunigter Technologiewandel, eine rasch voranschreitende Digitalisierung aller Branchen, Unternehmensfunktionen und Wertschöpfungsketten, eine zunehmende Vernetzung von Mensch und Maschine sowie zwischen den Maschinen selbst in einer Arbeits-, Dienstleistungs- und Produktionswelt 4.0 erfordern in den Unternehmen Digitalisierungsstrategien. Damit sollen die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze gesichert und ausgebaut, sowie Chancen in einer zunehmend global digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Salzburg genützt werden.

Gerade klein- und mittelständische Unternehmen, die über bewährte, oftmals über Jahre hinweg erfolgreich aufgebaute Strukturen und Geschäftsmodelle verfügen, fassen die Digitalisierung zwar als wichtige Herausforderung auf, bei der konkreten Planung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zeigen sich jedoch noch häufig Hemmnisse, Unsicherheiten und Nachholbedarfe. Schritte zur Umsetzung oder notwendige Investitionsentscheidungen werden aufgeschoben, zudem stellen diese bei kleineren Unternehmen oftmals eine zusätzlich große Belastung dar.

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung der innovations- und wirtschaftspolitischen Strategien sowie der Salzburger Digitalisierungsoffensive Unternehmen 4.0³, die flankierend auch Wissenstransfermaßnahmen und Knowhow-Vermittlung im Sinne einer ersten Heranführung von Unternehmen an Digitalisierungsmöglichkeiten anbietet.

Ziel der Förderungsaktion ist es, bei klein- und mittelständischen Unternehmen einen Umsetzungsanreiz für die Durchführung betrieblicher Digitalisierungsprojekte zu setzen und Eintrittsbarrieren zu überwinden. Prozesse, Technologien, Verfahren, Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen sollen digital umgesetzt, weiterentwickelt oder transformiert werden, wobei alle Bereiche der Wertschöpfungskette adressiert sind. Auch die IT Sicherheit soll als wichtiger Aspekt der Digitalisierung unterstützt werden. Die Mitarbeiterqualifikation stellt bei der Projektumsetzung eine wichtige Begleitmaßnahme dar.

Diese Förderaktion soll zur Weiterentwicklung der Unternehmen am Standort Salzburg, zur Verbesserung ihrer Marktchancen, Innovationsfähigkeit und Ertragskraft beitragen.

Neben Einsteigern und Anwendern sollen auch jene Förderwerber besonders zur Einreichung von Projekten aufgerufen werden, die innovative Vorhaben in den Themenfeldern der WISS 2025 oder des IKT Masterplans umsetzen, wie zu Green ICT, zur Unterstützung eines effizienten Ressourcen- und Energieeinsatzes, im Bereich smart energy, buildings, mobility, digital health, Edutech oder im Bereich digitaler Wissensvermittlungs- und Assistenzsysteme in der Arbeitswelt 4.0.

Die Coronakrise hat die gesamte Wirtschaft, insbesondere den Salzburger Handel, vor große neue Herausforderungen gestellt. Zahlreiche Betriebe suchen nach neuen und innovativen Lösungen, um auch in schwierigen Zeiten am Markt bestehen zu können.

Die neue Fördermaßnahme DigiCommerce soll den Ersteintritt in E-Commerce Lösungen auf professionellem Niveau sowie die Entwicklung/ Umsetzung neuer digital gestützter Modelle in der regionalen Versorgung (z.B. Pickup, Lieferservice) unterstützen. Gefördert werden soll insbesondere

¹ Siehe www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Seiten/wiss.aspx

² Siehe www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Documents/ikt-masterplan.pdf

³ Siehe www.itg-salzburg.at/de/standortentwicklung/ikt

der Salzburger Handel in Bereichen, wo regionale und internationale Zustellung erstmals eingeleitet wird oder der digitale Handel ausgebaut wird.

Als Vorbereitung für Projekte von Salzburg.Digital werden insbesondere die Digitalisierungsinitiativen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) empfohlen. Sofern gleichwertige Zuschuss-Förderungsaktionen des Bundes zur Verfügung stehen, sollen zunächst diese Förderungsangebote in Anspruch genommen werden. Die gegenständliche Förderungsaktion ist für Maßnahmen, die durch KMU DIGITAL oder andere Förderprogramme (z.B. „aws Industrie 4.0“⁴) mit Zuschüssen unterstützt werden können, ausgeschlossen (Ausschluss von Doppelförderungen).

Das ITG-Innovationsservice für Salzburg, www.itg-salzburg.at, unterstützt gerne bei der Entwicklung des Projektes und der Beantragung der jeweiligen Förderung.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁵ sowie Salzburger MidCaps⁶ zur besonderen Unterstützung des Mittelstandes und zur Stärkung von kleineren Standorten größerer Firmen in Salzburg sein, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits seit mindestens 5 Jahren bestehen⁷, das Vorhaben am Standort bzw. in ihrer Betriebsstätte im Bundesland Salzburg umgesetzt werden soll und diese folgenden Branchen angehören:

- produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk, und Industrie,
- Unternehmen, die produktionsbezogene oder technologieorientierte Dienstleistungen erbringen bzw. Produkte herstellen,
- Wissens- oder technologiebasierte Dienstleistungsunternehmen in den Schwerpunkten der WISS 2025
- Großhandelsunternehmen nur mit erweiterter Wertschöpfung (zB durch Produktveredelung, Konfektionierung, technische Planung usw.) bzw. welche dahingehend neue Geschäftsmodelle und Technologien umsetzen möchten,
- Unternehmen aus dem Bereich Verkehr- und Transportwirtschaft, die Logistikdienstleistungen anbieten oder über einen eigenen Fuhrpark verfügen und mit ihren Vorhaben auf intelligente Mobilitätslösungen und Verkehrsvermeidung abstellen,
- Unternehmen aus dem Bereich Architektur und Ingenieurkonsulenten, technische Büros,
- für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit entsprechender Gewerbeberechtigung ist eine Förderung grundsätzlich nur im Rahmen von DigiStart möglich.⁸

⁴ Siehe www.aws.at/aws-digitalisierung/industrie-40-projekte/

⁵ Gemäß Kriterien der EU, Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, siehe auch: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native>

⁶ Salzburger MidCaps sind Unternehmen, die an ihrer Betriebsstätte in Salzburg, an der das Projekt durchgeführt wird, unter 250 Beschäftigte haben. Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach den Kriterien der o.a. EU- Definition, Firmenverflechtungen werden nicht zugezählt. Sollte das Unternehmen über mehrere Betriebsstätten in Salzburg verfügen, so wird jeweils nur diejenige gezählt, an der das Projekt umgesetzt wird.

⁷ Gemäß Jungunternehmerdefinition, davon ausgenommen sind Betriebsnachfolger, sofern das übernommene Unternehmen zum Zeitpunkt der Übernahme länger als 5 Jahre bestanden hat, sowie Projekte im Zuge von Betriebsansiedlungen. Für den Salzburger DigiBonus gelten die Regelungen des ERP Fonds/ aws i.d.g.F.

⁸ Ausnahmen bilden in der Maßnahme DigiInvest Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche (best practices), die insbesondere innovative und neuartige Informations- und Kommunikationssysteme im Betrieb oder digitale Serviceketten und Angebotsinnovationen für den Gast umsetzen.

Die Fördermaßnahme DigiCommerce richtet sich ausschließlich an Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁷ und Salzburger Midcaps aus den Bereichen produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und Industrie sowie an Unternehmen, die produktionsbezogene oder technologieorientierte Dienstleistungen erbringen bzw. Produkte herstellen.

Nicht förderbar sind Unternehmer, die bereits überwiegend Umsatz aus Onlineverkäufen generieren, Franchising nutzen oder reine digitale Geschäftsmodelle betreiben.

3. Förderbare Projekte und Kosten

Mit der Förderaktion werden Digitalisierungsprojekte in Unternehmen mit konkretem Umsetzungsbezug (Umsetzungsprojekte) unterstützt. Im Fokus stehen Projekte zur Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Prozessen, Technologien, Verfahren und Prototypingmethoden, Geschäftsmodellen, Produkten und Dienstleistungen, sowie die damit intendierte Datennutzung und Datenintegration in Teilen oder entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das umfasst auch die Migration und Portierung von IKT-Systemen und Anwendungen. Digitalisierungsvorhaben können sowohl auf die Prozesse im Unternehmen als auch auf vor- und nachgelagerte bzw. unternehmensübergreifende Prozesse abstellen⁹. Das Prozessverständnis umfasst auch die Schnittstelle Mensch-Maschine (HCI, Assistenzsysteme, Edutech, Wissens- und Lernsysteme) und somit die digitale Verschränkung von Produktions- und Arbeitswelt. Die Einführung und Verbesserung der Daten- und IT Sicherheit in Unternehmen werden ebenfalls gefördert.

Durch den Zukauf externer Leistungen soll jenes Knowhow ins Unternehmen gebracht werden, um die eigenen Umsetzungs- und Digitalkompetenzen zu stärken und konkrete Umsetzungsschritte zu erreichen. Dazu zählen auch mit dem Digitalisierungsprojekt unmittelbar notwendige Begleitmaßnahmen zu Änderungen in der Organisation und in den Prozessen (zB Change-Management). Als Teil der Umsetzung können auch Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation mit unmittelbarem Projektbezug unterstützt werden, insbesondere auch für niedrigqualifiziertes Personal.

Grundvoraussetzung für die Einreichung von Projekten ist das Vorhandensein einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie oder eines ganzheitlichen Grundkonzepts für das Unternehmen¹⁰. Insbesondere beim Einsatz neuer Technologien in Unternehmen ist die wirtschaftliche Machbarkeit nachzuweisen bzw. entsprechend plausibel zu dokumentieren.

Die Förderaktion umfasst die Fördermaßnahme 1 „DigiStart“, die Fördermaßnahme 2 „DigiCommerce“, die Fördermaßnahme 3 „DigiInvest“ und die Fördermaßnahme 4 „Salzburger DigiBonus“, im Folgenden tabellarisch zusammengefasst. Die Fördermaßnahmen 1, 2, 3 und 4 sind nicht miteinander kombinierbar, können aber pro Unternehmen alle zwei Jahre in jeder einzelnen Fördermaßnahme während der Laufzeit der Förderungsaktion genutzt werden.

Die Fördermaßnahme 4 „DigiBonus“ stellt eine Kofinanzierung für KMU in Projekten im Rahmen des ERP Fonds der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) dar und gilt ausschließlich für KMU gemäß den bundesseitigen Regelungen. Diese komplementäre Förderung der Investitionsphase erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Umsetzung und senkt das Finanzierungsrisiko für KMU.

⁹ Im Falle der Kooperation mehrerer Unternehmen könnte nach Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen alternativ eine Unterstützung durch die Salzburger Förderung von Unternehmenskooperationen und Netzwerken in Frage kommen www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Seiten/kooperationen.aspx.

¹⁰ zB. auf Basis einer Beratung aus KMU digital, Ergebnisse eines Vorprojektes, F+E- Projektes oder aus der Teilnahme an Qualifizierungs- und Coaching Maßnahmen, oder auf Basis vorhandener Grundsysteme, wie ERP Systeme, Standardsysteme im Bereich IT Sicherheit etc. Vorarbeiten, Analysen und Sondierungen für die Erstellung einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie oder -konzeption für Unternehmen sind nicht förderfähig, sondern sind Voraussetzung.

	DigiStart- Einstieg in die Umsetzung	DigiCommerce- Handel digital	DigiInvest- Umsetzungs-schritte ¹¹	Salzburger DigiBo-nus - inTechnologien investieren ¹²
Ziel	<p>Digitalisierungsvorhaben konzipieren und für die konkrete Umsetzung und zur Einführung in Unternehmen erste Maßnahmen setzen, größere Umsetzungsprojekte vorbereiten.</p> <p><i>Aufbauend auf einem bereits vorhandenen Grundkonzept können auch die Detailplanung und Umsetzungsvorbereitung für nachfolgende Investitionen, Projekte oder Prozessüberleitungen unterstützt werden.</i></p>	<p>Aufbau/ Umsetzung digitaler E-Commerce Lösungen dort, wo bisher keine digitalen Lösungen eingesetzt wurden, mit zwingender Anbindung bzw. Integration an die Leistungsprozesse (zB Lager, Produktion, Lieferant) oder Aufbau neuer regionaler Services, Erweiterung bestehender E-Commerce Lösungen mit technisch anspruchsvollen Funktionalitäten (VR/AR Integration von Kunden, Einsatz von AI für Assistenzfunktionen)</p> <p><i>Ersteintritt auf professionellem Niveau, Ergänzung regionaler Versorgung durch digitale regionale Unterstützung (PickUp, Lieferservice), funktionale Erweiterung bestehender Lösungen. Insbesondere für den Handel in Bereichen, wo regionale und internationale Zustellung erstmals eingeleitet oder der digitale Handel ausgebaut wird.</i></p>	<p>Umsetzungsprojekte mit einem höheren Innovations- und Investitionsumfang, Umsetzung von Industrie 4.0-Konzepten bzw. Schritten mit einem höheren Anschaffungs-, Entwicklungs- und Technologiekostenanteil.</p> <p><i>Aufbauend auf einem fachlich fundierten Konzept, etwa auch als Folgeprojekt von DigiStart, sollen Umsetzungsmaßnahmen realisiert werden.</i></p>	<p>NUR FÜR KMU gem. EU-Definition (keine MidCaps) Umsetzung größerer Investitionsprojekte, die im Rahmen des ERP-Programms (AWS-Bundesprogramm mit zinsbegünstigten ERP-Krediten, nicht ERP-Kleinkredite) förderbar sind und sich mit der Einführung der digitalen Transformation im produzierenden Bereich oder Industrie 4.0 Lösungen befassen, oder die vertikale und horizontale Datenintegration ermöglichen, mind. 30 % der FGK (min. € 335.000,-) müssen digitalisierungsrelevante Kosten (daher min. € 100.000,-) ausmachen;</p> <p><i>Gerade auch bei Betriebserweiterungen, Modernisierungen und Technologieinvestitionen sollen Digitalisierungsmaßnahmen mitumgesetzt werden.</i></p>
Förderfähige Gesamt-Projektkosten (FGK) (exkl. USt.)	min. € 5.000,- max. € 15.000,- Projektlaufzeit max. 12 Monate	min. € 2.000,- max. € 30.000,- Projektlaufzeit max. 12 Monate	min. € 15.000,- max. € 100.000,- Projektlaufzeit max. 24 Monate	min. € 335.000,- (FGK) max. € 1 Mio. Laufzeit gem. AWS/ERP-Projekt, nur für KMU
Mögliche Förderintensität	bis zu 50 % der FGK (exkl. USt) max. € 7.500,-	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt) max. € 9.000,-	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt) max. € 30.000,-	bis zu 10 % der FGK (exkl. USt) max. € 100.000,-

¹¹ DigiInvest ist grundsätzlich nicht möglich für Unternehmen der Tourismuswirtschaft. Ausnahmen bilden Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche (best practices), die insbesondere innovative und neuartige Informations- und Kommunikationssysteme im Betrieb, oder digitale Serviceketten und Angebotsinnovationen für den Gast umsetzen;

¹² DigiBonus ist nicht möglich für Unternehmen der Tourismuswirtschaft.

Förderfähige Kosten für DigiStart:**Zukauf externer Dienstleistungen:**

Beratungs-, Coaching-, Programmier-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen und dafür der Nachweis erbracht werden kann, wie zum Beispiel anhand von Angeboten, Beauftragungen und Leistungsnachweisen, Beratungsbericht etc. Dafür notwendige Konzeptentwicklungen, Analysen und Durchführbarkeitsstudien, wenn sie mit der Umsetzung unmittelbar verknüpft bzw. eine Voraussetzung sind, sowie Umsetzungsbegleitung und ausschließlich direkt projektbezogene Qualifikation. Der Zukauf von externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagssatz von max. € 1.200,- (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert.

Förderfähige Kosten für DigilInvest und DigiCommerce:**1. Zukauf externer Dienstleistungen:**

Beratungs-, Coaching-, Programmier-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen und dafür der Nachweis erbracht werden kann, wie zum Beispiel anhand von Angeboten, Beauftragungen und Leistungsnachweisen, Beratungsbericht etc. Dafür notwendige Konzeptentwicklungen, Analysen und Durchführbarkeitsstudien, wenn sie mit der Umsetzung unmittelbar verknüpft bzw. eine Voraussetzung sind, sowie Umsetzungsbegleitung und ausschließlich direkt projektbezogene Qualifikation. Der Zukauf von externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagssatz von max. € 1.200,- (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert. Bei der Fördermaßnahme DigilInvest können maximal ein Drittel der für die Förderbemessung heranziehbaren Gesamtkosten auf die Kategorie „Zukauf externer Dienstleistungen“ entfallen.

2. Interne Personalkosten (nur für DigilInvest):

Kosten für technisches und sonstiges qualifiziertes Personal einschließlich Unternehmerlohn im antragstellenden Unternehmen, soweit diese für das Projekt in der Umsetzung tätig sind und von Relevanz sind, zu einem pauschalen Stundensatz von max. € 40,- inkl. aller Nebenkosten. Die Prüfung erfolgt anhand von Stundenlisten und kurzer, aussagekräftiger Stundenbeschreibungen in Stichworten. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist von der Förderung ausgeschlossen. Maximal 40 % der für die Förderbemessung heranziehbaren Gesamtkosten können auf die Kategorie „2. Interne Personalkosten“ entfallen. Bei DigiCommerce werden interne Personalkosten nicht gefördert.

3. Projektbezogene Investitionen:

Kosten mit direktem Projektzusammenhang für Investitionen einschließlich Software, Hardware, Netzwerk, technische Schnittstellen und Anbindungen, Sensor- und Steuerungstechnik, Maschinen, Komponenten für cyber-physische/digitale Fertigungssysteme, 3D-Drucker, AR/VR Systeme, HCI, EduTech, Prototyping etc. einschließlich dafür notwendiger Beratungs-, Programmier- und Installationskosten.

4. Erstmalig im Projektumsetzungszeitraum anfallende Lizenzgebühren:

für max. 2 Jahre und nur dann, wenn ein direkter Projektbezug vorhanden ist, die Kosten erstmalig anfallen, aus den Umsetzungsmaßnahmen begründbar sind und dem Projekt nicht nur diese Kosten zugrunde liegen.

Förderfähige Kosten für Salzburger DigiBonus:

Diese richten sich nach den Richtlinien und Vorgaben des ERP Fonds/aws.

Für die Förderwürdigkeit im Rahmen der Salzburger Digitalisierungsoffensive muss das im Rahmen des ERP-Programms förderbare Projekt mindestens 30 % digitalisierungsrelevante Kosten enthalten. Als Förderbemessungsgrundlage können dann die von der AWS/ERP-Fonds als förderbar anerkannten Gesamtkosten herangezogen werden, wobei die max. mögliche Förderbemessungsgrundlage mit € 1 Mio begrenzt ist.

Nicht förderfähig in den Maßnahmen 1, 2 und 3 sind grundsätzlich folgende Kosten bzw. Projekte:

- Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht werden,
- Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind oder für deren Umsetzung bereits ein Vertrag geschlossen wurde,
- Kosten für Fahrzeuge (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel und Logistiksysteme, zB. (teil)autonome Systeme), leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Investitionen ohne Projektcharakter, laufende Betriebskosten, Baukosten, Grundstücke, Finanzanlagen, für den Privatbereich anfallende Kosten sowie Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung entstanden sind oder gelegt wurden,
- Projekte, die eine bereits branchenübliche Automatisierungslösung darstellen oder der Ankauf einzelner Maschinen oder IKT-Komponenten, ohne strategische digitale Integration im Unternehmen bzw. Einbettung in ein Industrie 4.0-Konzept / einer ganzheitlichen Digitalisierungsstrategie im Unternehmen, oder ohne Datennutzung und Datenintegration im Unternehmen,
- Marketingprojekte, Online- bzw. Webmarketingmaßnahmen (Suchmaschinenoptimierung, Display Advertising, Contentmarketing, Social Media Kampagnen u.ä.),
- Ausgaben für Standard-Webseiten oder -Webshops, Standard-E-Commerce Lösungen (Standard Templates für Webshops, herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation, ohne tiefere funktionelle Einbindung in betriebliche Abläufe und Prozesse wie zB aktive Schnittstellen zu Warenbestand/Lieferanten/Produktion, Innovationsgrad durch neue Leistungsangebote und Individualisierung),
- Verbesserungen und Weiterentwicklungen von bestehenden Webseiten, Softwarelösungen oder ERP Systemen; förderbar sind hingegen hochwertigere Anwendungen mit einem entsprechenden Mehrwert für betriebliche Abläufe bzw. für die Prozess- und Datenintegration sowie eine interaktive Kundeneinbindung in die Produktentwicklung oder Produktion oder zum Aufbau von neuen, Wertschöpfung schaffenden Dienstleistungen u.ä.,
- Der Erwerb von Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) und Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme, Viren- und Sicherheitssoftware, klassische CRM- Systeme u.ä.) und ohne Mehrwert für die vertikale und horizontale Datenintegration bzw. Prozessintegration,
- IT Sicherheitsmaßnahmen, die nicht eine individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösung oder die dahingehende Weiterentwicklung einer Standardlösung umfassen,
- Aufbau von Informationssicherheitsmanagementsystemen, ohne dass dafür am Projektende eine Zertifizierung (bspw. ISO 27001) vorliegt,
- klassische Zertifizierungskosten für Prozesse, Produkte udgl. etwa nach ISO 9001 oder CE,
- Projekte, die nur Lizenz- und Servicegebühren ohne Entwicklungsarbeit/-kosten und Investitionen beinhalten,
- Reine Forschungsprojekte,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Programme (Bund, Land, EU etc.) mit Zuschüssen gefördert werden,
- Maßnahmen, die in der Breitbandförderung adressiert werden, sowie laufende Kosten, Herstellungs- und Anschlusskosten beim Zugang zu Netzen udgl.,
- IKT-Lösungen, die in anderen Unternehmen zum Einsatz kommen sollen,
- die Entwicklung von Beratungsleistungen u.ä.,

- Projekte von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind,
- Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (insbesondere bei AGVO-Beihilfen), jedoch können diese unter Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 2 lit. 2.c) der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der VO (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ausnahmsweise gefördert werden (ABl. L 215/3 vom 7.7.2020).

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Förderung kann vom selben Unternehmen alle zwei Jahre in jeder einzelnen Fördermaßnahme während der Laufzeit der Förderungsaktion/-richtlinie beantragt werden.

Als höchstmögliche Bemessungsgrundlage für die förderbaren Gesamtkosten (FGK) gelten die unter Punkt 3. festgelegten Grenzen. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz werden dort auch Mindestgrößen festgelegt (exklusive USt.).

Mögliche Förderintensität im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion:

DigiStart	bis zu 50 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 7.500,-
DigiCommerce	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 9.000,-
DigiInvest	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 30.000,-
Salzburger DigiBonus ¹³ (Kofinanzierung in Verbindung mit einem ERP-Kredit der aws, ausgenommen ERP-Kleinkredite)	bis zu 10 % der FGK (exkl. USt.) (ohne Barwert des ERP Kredits, sofern beihilfenrechtlich möglich)	max. € 100.000,-

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Höhe von bis zu € 5 (fünf) Millionen insgesamt bis 31.12.2022).

5. Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag kann auf der Internetseite des Landes Salzburg unter folgender Adresse www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsinitiative.aspx online eingereicht werden. Pro Unternehmen ist eine Antragseinreichung alle zwei Jahre in jeder einzelnen Fördermaßnahme während der Laufzeit der Förderungsaktion mit gesondertem Antrag möglich. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist beigebracht werden.

¹³ Diese Förderung kann nur mit ERP- Krediten (und Garantien) der aws austria Wirtschaftsservice nach Maßgabe der förder- und beihilfenrechtlichen Vorschriften sowie der jeweils gültigen Richtlinien und Vorgaben der aws / ERP Fonds kombiniert werden.

Im Falle einer etwaigen Anschlussförderung für ein von der AWS/ERP-Fonds mit einem ERP-Kredit unterstütztes Projekt mit entsprechenden Projektinhalten gemäß der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ kann als fristwahrender Stichtag für die Anerkenbarkeit von Projektkosten auch das Datum der Antragstellung bei der AWS/ERP-Fonds anerkannt werden. Es ist jedoch empfehlenswert, mit der Beantragung des ERP-Kredites zeitgleich auch den Förderungsantrag für entsprechende Projektinhalte der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ im Rahmen dieser Förderungsaktion einzu- bringen.

Ergänzend zu den unter Punkt 2. und 3. dieser Richtlinie angeführten Bedingungen kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit, Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen sowie ausreichender budgetärer Mittel gefördert werden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung. Zur Prüfung des Förderungsantrages können auch der Verschwiegenheit unterliegende Experten bzw. andere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung beigezogen werden. Im Falle einer Antragsgenehmigung wird dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung zur Gegenzeichnung übermittelt, welche die Art und Höhe der Förderung, den Auszahlungsmodus, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie sonstige Bedingungen festlegt. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

Im Falle einer Antragsablehnung erhält der Förderungswerber ein entsprechendes Ablehnungsschreiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein vom Förderungsnahmer unterzeichneter Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inkl. Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. Bankkontoauszüge sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen bzw. Beratungsberichte/Informationen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden, welche unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungs-offensive.aspx heruntergeladen werden können.

Sollte ein Projekt gemeinsam mit einer Bundesförderungsstelle unterstützt werden, kann auch das Prüfergebnis der Bundesförderungsstelle als Verwendungsnachweis anerkannt werden, sofern dies in der Förderungsvereinbarung so festgelegt wurde.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Projektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert. Im Falle des Unterschreitens des Wertes der mindestens erforderlichen förderbaren Projektkosten gemäß Punkt 3. dieser Förderungsvereinbarung wird die zugesagte Förderung gänzlich widerrufen.

Nach Erbringung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und der Erfüllung etwaig weiterer in der Förderungsvereinbarung festgelegter Förderungsbedingungen sowie nach Prüfung durch den Förderungsgeber wird die Förderung an den Förderungsnahmer zur Auszahlung angewiesen.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten mit anderen Zuschussförderungen sind ausgeschlossen.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Falls ein über die gegenständliche Förderungsaktion gefördertes Projekt auch andere öffentliche Beihilfen erhält, sind diese bei der Ermittlung der gemäß EU-Beihilfenrecht maximal möglichen Förderungsintensität einzubeziehen.

Vor Abschluss einer Förderungsvereinbarung für eine De-minimis-Förderung muss gegebenenfalls nach Aufforderung der Förderstelle hin und insbesondere im Falle von Salzburger Midcaps ergänzend zu den entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine unterzeichnete Erklärung über die gesamten im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) erhaltenen De-minimis-Förderungen gemäß sog. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) vorgelegt werden.

8. Pflichten des Förderungsnehmers und Datenschutzinformation

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer,

- das Projekt so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, dem Förderungsgeber unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förde-

rungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzubezahlen, wenn:

- der Förderungswerber/-nehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet bzw. Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird, wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens auf Dauer eingestellt wird.
- sonstige in der Förderungsvereinbarung festgelegte Einstellungs- bzw. Rückerstattungsgründe vorliegen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 200.000,-, bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs € 100.000,- nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr (Geschäftsjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren (Geschäftsjahren) gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

KMU-Anschlussförderungen für im Rahmen der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ unterstützte Projekte können auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**), Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014, in der jeweils gültigen Fassung für Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 AGVO gewährt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.

Diese Förderungsrichtlinie tritt bezogen auf die neue Fördermaßnahme 2 „DigiCommerce“ (de minimis) rückwirkend am 1.7.2020 in Kraft und ist bis 31.12.2022 bzw. mit Ausschöpfung des vorangeführten Gesamtbudgets hinsichtlich der Antragstellung befristet. Die Rückwirkung gilt für einlaufende Anträge bis 31.12.2020. Die übrigen Fördermaßnahmen 1, 3 und 4 finden bereits seit 1.11.2018 in der bisher geltenden Richtlinie Deckung, welche dann von der gegenständlichen Richtlinie ohne zeitliche Lücke abgelöst wird. Für diese Förderungsaktion stehen für den Geltungszeitraum Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 5 (fünf) Millionen zur Verfügung.

Förderungsgenehmigungen können auch nach dem 31.12.2022 unter Berücksichtigung der dann geltenden EU-beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen erteilt werden, sofern die vollständigen (fristwahrenden) Förderungsanträge bis 31.12.2022 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, unter www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsinitiative.aspx online eingereicht werden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde gegebenenfalls auf die geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Förderungswerber/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.